

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT210065-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. D. Scherrer, Vorsitzende, Oberrichterin
Dr. L. Hunziker Schnider und Oberrichter lic. iur. M. Spahn
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. F. Rieke

Beschluss vom 27. April 2021

in Sachen

A._____,
Gesuchsteller

gegen

B.____ GmbH,
Gesuchsgegnerin

betreffend **Rechtsöffnung**

Rechtsbegehren:
(sinngemäss; Urk. 1 S. 1)

Es sei Rechtsöffnung zu erteilen für Fr. 4'000.-- gemäss der Verfügung des Friedensrichteramts Elgg vom 5. März 2021.

Erwägungen:

1. a) Am 20. April 2021 (Datum der Postaufgabe) reichte der Gesuchsteller beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer (Urk. 1 Blatt 3) ein Rechtsöffnungsgesuch ein, dem sinngemäss das oben genannte Rechtsbegehren zu entnehmen ist. Er stützte sich dabei auf die Verfügung des Friedensrichteramts Elgg vom 5. März 2021 (Urk. 2). Diese hält fest, die Parteien hätten in einer arbeitsrechtlichen Streitigkeit eine Vereinbarung geschlossen, gemäss welcher sich die Gesuchsgegnerin zur Zahlung von Fr. 4'000.-- bis am 10. April 2021 verpflichtet habe (Urk. 2 S. 1).
 - b) Über Rechtsöffnungsgesuche entscheidet erstinstanzlich das Gericht am Betreibungsort. Das Obergericht ist – als Rechtsmittelinstanz – für deren erstinstanzliche Behandlung sachlich nicht zuständig. Auf das Rechtsöffnungsgesuch kann daher – ungeachtet dessen, ob überhaupt schon eine Betreibung angehängt wurde (Unterlagen dazu wurden nicht eingereicht) – nicht eingetreten werden (Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b ZPO).
 - c) Bei dieser Sachlage erübrigt sich die Einholung einer Stellungnahme der Gesuchsgegnerin (Art. 253 i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO).
2. Für das vorliegende Verfahren kann umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden und sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Auf das Rechtsöffnungsgesuch wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchsgegnerin unter Beilage einer Kopie von Urk. 1, je gegen Empfangsschein.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 4'000.--.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 27. April 2021

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. F. Rieke

versandt am:
st